

Der Hinweis des Klägers, diese DIN-Norm sei nicht vereinbart, geht fehl. Die DIN-Norm braucht nicht besonders vereinbart zu werden, sondern eine DIN-Norm bezeichnet die nach dem Stand ihres Erlasses (hier 1981) allgemein übliche und erforderliche Beschaffenheit. Hier fällt auf, daß der Kläger über 140 × das Wort ‚Rem‘ ohne Zusatz verwendet, wobei das Wort Rem allein sinnlos ist und nur zur Einleitung eines darauffolgenden Kommentars dient. ...“

Anmerkung

Zum Begriff Quellcode („source code“) siehe Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, S. 28 ff.

Die Sachverständigen gehen in ihren Gutachten durchweg davon aus, daß die systemtechnische Dokumentation zum Lieferumfang gehört. Das ist bisher nicht so deutlich wie hier in einem Urteil zum Ausdruck gekommen, weil das nie im Zentrum der Entscheidung stand.

Das Urteil übersieht, daß Quellcode bei Programm-erstellung ohnehin zur geschuldeten Leistung gehört (vgl. Zahrnt, a. a. O., S. 254).

*(Einsendung und Anmerkung:
Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt, Neckargemünd)*

Software

„Hexengriffel“ für Juristen? — Das Textverarbeitungsprogramm „Witchpen“

Michael Zurek

Das von Hannes Keller gegründete Schweizer Software-Haus „Witch-Systems“ hat mit WITCHPEN ein Textverarbeitungsprogramm entwickelt, das wegen seines günstigen Preises für Studenten interessant ist und daneben mit seinem „Blitzwörterbuch“ auch in juristischen Arbeitsumgebungen einige nützliche Anwendungsmöglichkeiten bietet. Hinzu kommt für WORDSTAR-erfahrene Benutzer ein weiterer Auswahlgesichtspunkt: Das Menü am oberen Bildrand ist nicht nur sehr ähnlich, sondern auch manche Control-Befehle sind identisch. Denjenigen, die das weit verbreitete Programm WORDSTAR bereits kennen, bereitet es keine Probleme, mit WITCHPEN zu arbeiten.

Hardware-Voraussetzungen

WITCHPEN wird in der Grundversion auf drei 5 1/4 Zoll Disketten im MS-DOS-Format geliefert. Es benötigt als Minimum einen IBM PC/XT/AT (oder vollständig dazu kompatiblen Rechner) mit zwei Diskettenlaufwerken (besser Festplatte), das Betriebssystem PC-/MS-DOS 2.0 oder eine spätere Version sowie 256 KByte (vorzugsweise 512 KByte) Arbeitsspeicher. Farbgrafikkarten werden unterstützt. Das Programm ist nicht mit einem Kopierschutz versehen, was die Installation erleichtert.

Die Funktionen von WITCHPEN beschränken sich in der getesteten Version auf das im folgenden beschriebene Grundmodul zum Preis von 112,— DM (inklusive Mehrwertsteuer und Versand).

Getestet wurde das Programm auf einem Commodore PC10 mit Festplatte. Der Versuch, das Programm

auch auf dem Laptop NEC Multispeed zu testen, schlug fehl. WITCHPEN stürzte regelmäßig ab, so daß der Computer nur noch mit einem Kaltstart wieder zum Leben erweckt werden konnte. Auch ein zweiter zum Vergleich herangezogener NEC Multispeed zeigte trotz großer Bemühungen das gleiche Bild. Dieses Verhalten ist wahrscheinlich auf den geänderten Hardwareaufbau des Nec Multispeed zurückzuführen. Anstelle des Intel 8086 wurde ein modifizierter Mikroprozessor mit der Bezeichnung NEC V30 verwendet.

Gegen Einsendung von 10,— DM erhält man bei der Firma Witch-Systems eine Demo-Diskette, mit der man überprüfen kann, ob das Programm auf dem betreffenden Computer lauffähig ist. Gleichzeitig wird dem Anwender auch ein Überblick über die Funktionen von WITCHPEN vermittelt.

Installation

Zu Beginn ist es erforderlich, das Programm auf dem Computer zu installieren. Dazu werden alle Dateien des Programmes in ein Unterverzeichnis auf der Festplatte mit dem PC-/MS-DOS-Kommando {A: COPY *.* C:} kopiert. Ist eine solche nicht vorhanden, so kann auch mit einem Zwei-Diskettenlaufwerk-System gearbeitet werden. In dem Fall empfiehlt es sich, unbedingt Arbeitskopien der Original-Disketten mit dem PC-/MS-DOS-Kommando {DISKCOPY A: B:} anzufertigen. Eine automatische Installation ist nicht vorgesehen, so daß der PC-/MS-DOS Unerfahrene hier bereits auf erste Schwierigkeiten stoßen kann.

Grundfunktionen

Ist die Installation abgeschlossen, wird das Programm durch das Kommando (WITCH) geladen. Es erscheint ein übersichtliches Menü, aus dem die Funktionen von WITCHPEN aufgerufen werden. Das Menü ist selbsterklärend; das Handbuch sollte jedoch immer griffbereit sein, denn das Programm bietet keine Hilfstexte oder gar ein Tutorprogramm. Derjenige, der noch nicht mit WORDSTAR bzw. einem vergleichbaren Textverarbeitungsprogramm gearbeitet hat, muß sich dutzende von Tastenkombinationen merken, um mit dem Programm einigermaßen flüssig arbeiten zu können. Die Bedienerfreundlichkeit muß eher als unterdurchschnittlich bezeichnet werden.

Der Leistungsumfang von WITCHPEN braucht keinen Vergleich zu scheuen. Das Programm erlaubt zeichen-, wort- oder zeilenweises Löschen über Funktionstasten. Textblöcke können markiert, kopiert, gelöscht, verschoben, als eigene Datei gespeichert oder an eine andere Datei angehängt werden. WITCHPEN liest auch Texte aus anderen Dateien ein, sucht und ersetzt Zeichenfolgen und zentriert Textteile zeilenweise. Neben linksbündigem Flattersatz erstellt WITCHPEN auch Blocksatz. Die Befehle für die Druckattribute wie Fettschrift, Unterstreichen oder Hochstellung werden sichtbar in den Text eingefügt. Außerdem lassen sich über die Funktionstasten zwei Sonderzeichensätze aktivieren.

Blitzwörterbuch

Aktiviert man über das Hauptmenue das sogenannte Blitzwörterbuch, das in der Basisversion mit 30.000 Wörtern geliefert wird (zusätzliche Wörterbücher sind erhältlich), ist man in der Lage, nicht nur Schreibfehler automatisch zu korrigieren, sondern man kann auch Textkonstruktionen wie „sg“ in „sehr geehrte Herren“ umwandeln. Solche Textkonstruktionen dürfen bis zu 236 Zeichen (Kürzel und Phrase) umfassen. Derartige Umsetzungen in den Normaltext wird vor allem der Anwender aus dem juristischen Bereich schätzen. Da man das Blitzwörterbuch bis auf eine Million Einträge erweitern kann, ist es kein Problem, weitere Textkonstruktionen hinzuzufügen. Dies führt zu einer bedeutenden Rationalisierung bei der Texteingabe.

Natürlich korrigiert das zuschaltbare Blitzwörterbuch auch den zu behandelnden Text selbsttätig. Diese Anwendung ist zumindest in der Anfangszeit mehr als mühsam. Es ist zwar bereits ein guter allgemeinsprachlicher Wortschatz vorhanden; dieser enthält aber keine Fachtermini, wie sie gerade in der juristischen Praxis vorkommen. Während der Texteingabe vergleicht das Programm jedes Wort mit dem im Blitzwörterbuch enthaltenen Vokabular. Wird das Wort gefunden, so geschieht nichts. Findet es das Programm nicht, macht es den Benutzer mit einem akustischen Signal und einem Fragezeichen hinter dem betreffenden Wort darauf aufmerksam.

Der Anwender hat nun verschiedene Möglichkeiten:

- Das Wort ist fehlerfrei, soll aber nicht gespeichert werden.
- Das Wort ist fehlerhaft, soll korrigiert, aber nicht gespeichert werden.
- Das Wort ist fehlerfrei und soll als Substantiv gespeichert werden.
- Das Wort ist fehlerfrei und soll in der Kleinschreibung gespeichert werden.
- Das Wort ist fehlerhaft und soll korrigiert und gespeichert werden („Lernvorgang“).

Handelt es sich um ein fehlerfrei geschriebenes Wort, kann es durch Betätigung einer Taste in das Blitzwörterbuch eingefügt werden. Dabei legt man zugleich fest, ob es sich um ein Substantiv handelt, oder ob das Wort auch in Kleinschreibung vorkommt.

Die Korrektur fehlerhafter Worte muß dem Programm beim erstmaligen Auftreten eingegeben werden. Nach dem akustischen Signal wird das Wort mit einem Control-Befehl in der richtigen Schreibweise erneut eingegeben. Taucht nun dieser Tippfehler wieder einmal auf, so korrigiert das Programm selbsttätig. Beim Test auf einen Commodore PC10 mit Festplatte verlief die Fehlerkorrektur sehr schnell, so daß der Vorgang bei der Texteingabe kaum bemerkt wurde.

Einträge in das Blitzwörterbuch können auch formatiert sein, wie etwa Adressen. Sie werden unter Benutzung eines besonderen Vorzeichens gespeichert. Mit dem separat erhältlichen Zusatzmodul „Adressdatei“ können sie in jeden Text eingelesen werden. So ist es leicht möglich, Serienbriefe zu erstellen.

Das beschriebene System führt zu folgender Situation: Gerade in der Anfangsphase wird eine flüssige Texteingabe behindert, da auch fehlerfrei geschriebene Worte, die nicht im Vokabular des Blitzwörterbuchs vorkommen, als falsch geschrieben betrachtet werden. Gleiches gilt auch für Komposita etwa aus zwei bereits im Blitzwörterbuch vorhandenen Vokabeln wie etwa „Korrekturlesen“, „Ausfallbürgschaft“ oder „Bankgeheimnis“. Das ist ein Punkt, der besonders ärgerlich ist, da das Programm gerade mit dem Anspruch angetreten ist, ein Textverarbeitungsprogramm mit einem universellen Korrekturprogramm zu sein. Machbar wäre es ohne weiteres über spezifische Ableitungen eine vergleichbare Wortidentifikation vorzunehmen. Das gleiche gilt natürlich für die „persönlichen“ Tippfehler des Anwenders und die Textkonstruktionen, die alle erst mühsam eingegeben werden müssen. Hat man sich über ein paar Wochen (Monate?) dieser Prozedur unterzogen, so wird man mit einer sehr großen Arbeitersparnis bei der Texteingabe belohnt. Dies werden vor allem die Anwender zu schätzen wissen, die nur über ungenügende Kenntnisse im Maschinenschreiben verfügen. Da man den ganzen Text in Kleinbuchstaben eingeben kann — das Programm schreibt Substantive, wenn sie im Blitzwörterbuch enthalten sind und Worte nach einem Punkt automatisch groß — ist dies ein weiteres Argument für diesen Benutzerkreis.

Man darf natürlich nicht vergessen, daß der beschriebene Ablauf auf einem rein mechanischen Wortvergleich beruht. Eine grammatikalische Fehlerkorrektur

ist dies auf keinen Fall und „richtige“ Fehler, Fehler die zu einem Wort im Blitzwörterbuch passen, wie etwa „dem“ statt „den“ werden nicht erkannt. Dies würde ein Verständnis der Satzstruktur voraussetzen, was aber von der derzeitigen Hard- und Software nicht erwartet werden kann.

Neben dem deutschen Blitzwörterbuch sind auch noch englische und französische zum Preis von je 221,— DM erhältlich. Damit weist das Programm Möglichkeiten auf, die man als Vorstufe zum „elektronischen Dolmetscher“ bezeichnen könnte. Das Programm übersetzt Wort für Wort etwa vom deutschen in den französischen Text. Diese Art der Übersetzung ist alles andere als perfekt, aber unter Umständen mag es Bereiche geben, wo eine solche „Radebrecher-Übersetzung“ ausreicht.

Handbuch

Zum Lieferumfang von WITCHPEN gehört auch schon in der Grundausstattung ein Handbuch, welches die Funktionen des Programmes sehr gut erklärt. Wie oben bereits erwähnt, bedeutet die Lektüre des Handbuches für diejenigen, die bereits mit WORDSTAR gearbeitet haben, keine Schwierigkeit. Das Handbuch besteht aus einem sehr aufwendig verarbeiteten Aufstellringordner. Die Lochung ist, wie in dieser Klasse üblich, kompatibel zu IBM-Ringordnern, ein Format, das sonst in Europa nicht erhältlich ist.

Fazit

WITCHPEN ist ein rundum gelungenes Textverarbeitungsprogramm. Die Rechtschreibkontrolle ist (mit den oben gemachten Einschränkungen) gelungen und kann auch von einem Einsteiger innerhalb kurzer Zeit erlernt werden. Bei intensivem Gebrauch von Rechtschreibkontrolle und Textkonstruktionen ergibt sich ein großer Rationalisierungseffekt bei der Texteingabe. Die kleinen Mängel, die während des Tests festgestellt wurden, sind zwar ärgerlich, vergleicht man aber den Preis der Grundversion von 112,— DM mit dem Preis anderer Textverarbeitungsprogramme, der regelmäßig weitaus höher liegt, so wiegt der finanzielle Vorteil viele dieser Mängel auf. Gerade deswegen ist dieses Programm für den engagierten Jura-Studenten geeignet, der sich noch während seiner studentischen Laufbahn preiswert und komfortabel in die Textverarbeitung einarbeiten will.

Für fortgeschrittene Anwender, wie etwa wissenschaftlich tätige Juristen oder Anwaltskanzleien, ist dieses Programm nur bedingt zu empfehlen.

Zwischenzeitlich ist eine neue Version von WITCHPEN erschienen, „WITCHPEN mal 5“, zum Preis von 495,— DM. Das Grundmodul umfaßt nun neben der Textverarbeitung und der Programmiersprache auch noch eine Datenbank und eine Benutzeroberfläche mit Tastaturprogrammierung. Bei Gelegenheit soll auch diese erweiterte Version nach einem ausführlichen Test vorgestellt werden.

EDV und Jura-Ausbildung

Informatik und akademische Jurisprudenz (1)

Maximilian Herberger

Teil 1: Versuch einer Bestandsaufnahme

- I. Die gegenwärtige Bedeutung der Informatik für die juristische Arbeit
 - A. Vorbemerkungen
 1. Zwischen Bilanz und Perspektive
 2. Bezugspunkt „Informatik“: Theoretische Informatik als Instrument der Wissensverarbeitung
 3. Bezugspunkt „Jurisprudenz“: Umgang mit in Texten ausgedrückten Informationen
 - a. Das Gewinnen von Text-Daten
 - b. Das Organisieren von Text-Daten
 - c. Das Analysieren von Text-Daten
 - d. Das Suchbarmachen von Text-Daten
 - e. Das Lehren und Lernen von Text-Daten
 - f. Das Fixieren von Text-Daten
 - g. Der Transfer von Text-Daten
 - B. Instrumente — Hilfsmittel — Arbeitsgebiete
 1. Maschinelle Texterfassung

2. Textverarbeitung
3. Systeme zur Entscheidungsunterstützung
4. Statistikprogramme
5. Online-Datenbanksysteme
6. Microcomputergestützte Datenbanken
7. Volltextsysteme
8. Lernprogramme
9. Desktop Publishing
10. Computergestützte Buchproduktion
11. Elektronische Kommunikation

(Teil 2:

- II. Konsequenzen für die Rechtsinformatik-Ausbildung
 - A. Vorüberlegungen
 - B. Vorschlag für ein Curriculum)